

Jetzt löste sich das Räthsel. Hr. M. nahm die Probe heraus, und suchte und suchte! Aber den Brillanten fand er nicht. Dieser war in der Hand des Hrn. N. geblieben. Der Letztere hatte nämlich einen Ring mit einem Brillanten am Finger stecken, und den Stein nach innen gekehrt, so daß derselbe in der hohlen Hand durch den eingeschütteten Kleesamen hindurch blitzte. Der Mackler hatte geglaubt, der Brillant habe im Kleesamen gelegen. Es war ein Irrthum!

#### Dialog.

Geheime Räthin v. F.: Sie kennen also auch, liebe Frau, den naseweisen Menschen?  
— Fr. v. N.: Ob ich ihn kenne? Mich sollte er nicht so an der Nase herumführen!  
— Geh. Räthin: O, nur Geduld, uns soll er auch keine Nase drehen! — Fr. v. N.: Es ist auch erschrecklich! überall steckt er seine Nase hinein. — Geh. Räthin: Dabei trägt er die Nase so hoch! — Fr. v. N.: Und hat alle nase lang eine andere Liebchaft. — Geh. Räthin: Das wußte meine Tochter; o, die hat eine feine Nase. — Fr. v. N.: Drum ließ sie ihn auch mit langer Nase abziehen. — Geh. Räthin: Ei freilich! die muß er sich aus der Nase schlagen. — Fr. v. N.: Na! da wird er aber die Nase rumpfen! — Geh. Räthin: Jetzt will er klagbar werden, und die Gerechtigkeit hat eine wächserne Nase. — Fr. v. N.: Nicht doch! man reißt's ihm unter die Nase. — Geh. Räthin: Wie er das Mädchen ohne unsere Zustimmung uns vor der Nase wegknappen wollte! — Fr. v. N.: Wozu diese Umwege? Sie sagen nein! — Immer den geraden Weg der Nase nach. — Geh. Räthin (pikirt): Man wird schon wissen, was man zu thun hat, und bedarf keiner Lehren. Ein jedes greife an seine Nase.

#### Anekdoten.

Eine Schauspielerin, die als keine besondere Heldin bekannt war, spielte eine Männerrolle. Einer ihrer Verehrer rief begeistert aus: „Die Hälfte des Publikums glaubt gewiß, sie sey wirklich ein Mann!“ — „Ja,“ sagte ein Nebenmann, „aber die andere Hälfte weiß es aus Erfahrung besser!“

#### Eine irländische Anekdote.

Ich mietete eine Chaise zu Galway, die mich einige Meilen weit auf's Land bringen sollte. Wir waren noch nicht weit gekommen, als wir am Fuße einer Anhöhe stillhielten. Der Kutscher kam an die Wagenthür und öffnete diese. »Was bedeutet das? Hier solltest Du nicht anhalten?« — »Still, Ew. Gnaden! still!« rief Paddy, »ich will nur dem Vieh was weiß machen. Wenn ich mit der Thür klappere, so wird es denken, Sie sind ausgestiegen, und wird den Berg hinaufrennen wie der Teufel!«

#### Schnitzeln.

„An Ruß in Ehrn  
No Niemand wehrn!“  
Sagt manche Muatta zu sein Kind.  
In Ehren küssen war recht schön,  
's Viel Küssen aba macht oan blind;  
Na laßt ma d'Ehr vo Weiten steh,  
Druck d'Aug'n bei jeden Bussel zua,  
Und siecht's nôt surstlig'n — d'Herzenstruah.  
Meinenwegn es Madeln, kufst's in Ehrn,  
Braucht koane deswegn aufz'begehren; —  
A Schelm, der mehra sagt,  
Als was er selbe dafragt.

Der Spruch is alt und weltbekannt:  
„Giebt Gott an Amt, — giebt er Bestand!“  
Drum möcht i bald Beamta wern,  
Bestand hätt i halt gar so gern.

A G'sang is fast wie a Gebet,  
Und 's Beten is a stader G'sang; —  
Ja Freundeel bist Du herzlabet,  
Und werd da Zeit recht schiech und lang,  
Na sing und bet,  
Es reut di nôt!

Privat-Nachrichten melden, daß Freiburg von den eidgenössischen Truppen eingenommen und das Jesuiten-Kloster niedergebrannt worden sey.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 90.

Freitag den 19. November

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

## Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. [Erlaß, die oberamtlichen Vorladungen betreffend.]  
Man hat schon häufig wahrzunehmen gehabt, daß die Orts-Vorsteher die oberamtlichen Vorladungen durch die Amts- und Polizeidiener vollziehen lassen und dadurch zu vielfachen Irrthümern Veranlassung geben. Auch kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die Vorgeladenen oft gar nicht, oft wenigstens mehrere Stunden zu spät erscheinen, und dadurch den oberamtlichen Geschäftsgang sehr häufig stören. Man will daher den Orts-Vorstehern aufgegeben haben, die Vorgeladenen künftig vor sich zu beschwören, ihnen die Vorladungstermine deutlich zu eröffnen, und sie anzuweisen, um so zuverlässiger zur bestimmten Stunde einzutreffen, als jede Säumnis, welche nicht genügend entschuldigt werden kann, unnachsichtlich gerügt werden würde.  
Den 15. November 1847.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Das K. Ministerium des Innern hat auf einen über Revision der Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 gestellten Antrag nachstehende Entscheidung ertheilt:

Nach dem Ergebnisse deran gestellten Erörterungen hat sich die Feuerlösch-Ordnung vom Jahr 1808 im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Wenn auch einzelne Einrichtungen des Feuerlösch-Instituts an sich, oder gegenüber den Anforderungen einer Fortschritten der Erfindung genügenden Vervollkommnung mangelhaft sind, so kann durch Anordnungen der Vollziehungs-Behörden und hauptsächlich durch Ausbildung des im §. 91 der Feuerlösch-Ordnung vorgesehenen Instituts der Lokalfuer-Ordnungen nachgeholfen werden. Das Ministerium hat sonach keinen zureichenden materiellen Grund gefunden, zur Abänderung der in der Feuerlösch-Ordnung vom Jahr 1808 aufgestellten Regeln Einleitung zu treffen. Dagegen hat sich solches veranlaßt gesehen, zur Beseitigung entstandener Zweifel über einzelne Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung und zum Zweck einer besseren Ausbildung der Anstalt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche Folgendes zu eröffnen:

1.) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zur Anschaffung von Jahrfeuerriepen fehlt, genügt es, die sogenannten Tragsprieten. Wo nach §. 2 der Feuerlösch-Ordnung

mehrere Orte eine gemeinschaftliche Feuerspritze besitzen, erscheint es als zweckmäßig, daß mit, oder ohne Auflösung dieser Gemeinschaft in denjenigen dieser Orte, wo die gemeinschaftliche Feuerspritze nicht steht, wenigstens Tragspritzen angeschafft werden.

2.) Statt der bisher üblichen Lederschläuche können auch häufene Schläuche für beiderlei Arten von Spritzen gebraucht werden. Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäß die Schlauchschrauben einerlei Kaliber, sondern die Schläuche auch einerlei Weite haben.

3.) Bei Anschaffung neuer Feuereimer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zur Fassung von 5 — 6 Maas Wasser erhalten und an der Mündung enger als am Boden konstruirt werden. Die Feuereimer können von Leder oder von engem festem Strohgeflecht und müssen in diesem Falle inwendig wohl verpicht seyn. Nicht minder sind aber auch Feuereimer von häufenem Gewebe zulässig, bei welchen übrigens die Oeffnung durch einen kleinen angenähten Reif auseinander gehalten werden muß.

4.) Von der im §. 11 der Feuerlösch-Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbütteln kann die Kreis-Regierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Bütteln versehen sind, Dispensation eintreten lassen. Anstatt der Bütteln genügt es übrigens auch an größeren Kübeln, welche an Stangen tragbar sind.

5.) Die Anschaffung von Feuerwagen hat sich hauptsächlich nach den örtlichen Bedürfnissen, namentlich nach dem Umfang eines Orts u. zu richten. Wo sie nicht eingeführt sind, und deren Anschaffung je nach den zu treffenden Verhältnissen erlassen werden kann, ist auf dieselben nicht zu dringen. Dasselbe gilt auch von den zur Abwendung des Feuers von Nachbar-Gebäuden dienenden Säcken und Segeltüchern, deren Anwendbarkeit nicht überall gleich möglich ist.

6.) Größeren Städten ist für den Zweck der Flucht von Habseligkeiten die Bereithaltung von Säcken, Stricken und Laternen und die Aufbewahrung dieser Geräthschaften an bestimmten Orten, sowie die Anschaffung und Unterhaltung leicht schließbarer Deckelwagen zu empfehlen. In Orten, wo Häuser von drei und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung leinener Schläuche, welche mittelst daran befestigter Haken an die Fenster gehängt werden zu Rettung von Menschen aus höheren Stockwerken in Erwägung zu nehmen.

7.) Zu den Lokalen, in welchen die Löschgeräthe aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen und diese theils auf dem Rathhause, theils bei den mit deren Besorgung beauftragten Personen, theils bei zuverlässigen Nachbarn zu verwahren.

8.) Die Eintheilung der Bürger und Weisiker in Notten zum Behufe der Hilfeleistung in auswärtigen Orten ist überall beizubehalten. Neben denselben können jedoch noch besondere Personen um Belohnung zur Unterstützung ein für allemal aufgestellt werden. Bei Bildung der Notten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten und die letzte aus den ältesten Gemeinde-Angehörigen zusammengesetzt wird, und jeder derselben wo möglich eine Anzahl von Bauhandwerksleuten, insbesondere Zimmerleute, auch Kaminfeger und Feuerarbeiter zugetheilt werden.

9.) Wo die Einrichtung von Aussetzung von Prämien für die mit ihren Pferden auf dem Versammlungsorte der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferdebesitzer noch nicht eingeführt ist und nach den örtlichen Verhältnissen die Verbesserung des Feuerlöschwesens die Benützung dieses Mittels wünschenswerth macht, ist auf die Einführung jener Einrichtung hinzuwirken.

10.) Wo in einer Parzellen-Gemeinde nur ein Anwalt bestellt ist, hat derselbe bei einem Brandfalle unter schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung des Feuers dienlich ist, unverzüglich dem Ortsvorsteher des Gemeinde-Bezirks durch Neitenden Meldung zu machen und wenn der Sitz des Schultheißenamts nicht auf dem Wege zum Bezirks-Polizeiamte gelegen ist, an das letztere sogleich den Feuerbericht zu erstatten und davon daß dieß geschehen, dem Schultheißen durch den an denselben abzufsendenden Feuerboten Nachricht zu geben.

11.) Die Orts-Vorsteher haben Feuerreiter zu Beischaffung von Hilfe aus den Nachbarorten in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von Anfang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen zureichend seyen.

12.) Der Bestimmung des §. 61 der Feuerlösch-Ordnung darf nicht der Sinn unterstellt werden, daß bei Absendung eines Feuerreiters stets bis auf eine Entfernung von vier Stunden Hilfeleistung zu requiriren sey; es hängt dieses vielmehr von der Größe der Gefahr und dem Umfang der in dem Orte selbst und in den nächstgelegenen Ortschaften zur Verfügung stehenden Leistungskräfte u. ab, und es kann mit Rücksicht hierauf von dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle bei Absendung eines Feuerboten der Umkreis, innerhalb dessen die Hilfe der Nachbarn angesprochen wird, auch auf drei und in sehr dicht bevölkerten Gegenden auf zwei Stunden beschränkt werden.

13.) Der §. 31 der Feuerlösch-Ordnung, wornach jeder Hausbewohner und in seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder oder Dienstboten bei Wahrnehmung einer Feuergefährdung im Hause diese alsbald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen, kann ohne Ungereimtheit nicht so aufgefaßt werden, daß der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, wofern ihm keine zureichende Beihilfe zu Gebot steht, nicht zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entstehen begriffenen Brandes schreiten, sondern die hierzu erforderliche Zeit zur Auffuchung des Ortsvorstehers verwenden müsse, und in dieser Weise die zur augenblicklichen Löschung möglichen Maasregeln versäumen soll. Auch kann es nicht Sinn der Verordnung seyn, daß derjenige, der ohne zureichende Beihilfe zur Herbeirufung des Ortsvorstehers durch augenblickliches Einschreiten einen Brand in der Entstehung unterdrückt hat, zur Strafe gezogen werde, weil er nicht, statt der augenblicklich eigenen Bewältigung der Gefahr zuvor die Polizeigewalt herbeigerufen hat. Der Sinn jener Vorschrift kann vielmehr in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache nur dahin gedeutet werden, daß das Daseyn der Feuergefährdung in keiner Weise verheimlicht, vielmehr sogleich Feuerlärm gemacht und sobald als die Mittel dazu gegeben sind, dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon gemacht werde.

14.) An die Stelle der im §. 83 der Feuerlösch-Ordnung den übrigen Bezirks-Angehörigen, sowie dem benachbarten Oberamts-Bezirk obliegenden Hand- und Fuhr-Frohnen beim Abraumen eines Brandplatzes, kann auch ein Geld-Äquivalent treten, wenne es an Gelegenheit zur Verlohnung der Fuhrer nicht fehlt.

Hienach sind die Lokalf Feuerlösch-Ordnungen einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und in dieselben namentlich dasjenige aufzunehmen, was bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Verhältnisse einzelner Orte besonderer Bestimmungen bedarf, dagegen sind in die Lokalf Feuerlösch-Ordnung die Namen derjenigen Bürger und ledigen Leute, welche zum Fluchten von Akten oder sonst zu besonderen bei Entstehung eines Brandes erforderlichen Diensten bestimmt sind, so wenig als die Namen derjenigen, welche die Notten bilden, aufzunehmen, vielmehr sind bloß Zahlen anzugeben, und die

zu Dienstleistungen Verpflichteten in einer Beilage zu benennen, welche alljährlich, soweit es nöthig, abzuändern und zu ergänzen ist.

Binnen drei Monaten hat jeder Gemeinderath die richtig gestellte Lokalfuerlösch-Ordnung hieher einzusenden.

Den 16. November 1847.

R. Oberamt, Strölin.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Schorndorf.  
Gefundener Geldbeutel.**

Der rechtmäßige Eigenthümer eines am mittlern Thor gefundenen Geldbeutels wird aufgefordert, solchen dahier abzuholen, widrigenfalls nach Verfluß von 30 Tagen zu Gunsten des Finders darüber verfügt würde.

Den 18. November 1847.

Stadtschultheißenamt,  
Palm.

**Baltmannsweiler.  
Abstreichs-Afford.**

Die Herstellung einer gepflasterten Kandel beim hiesigen Pfarrhause wird am Montag den 22. d. M.

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause dahier veraffordirt und werden die Liebhaber dazu eingeladen.

Gemeinderath,  
Vorstand: Schloß.

**Schnaich.  
Farren-Verkauf.**

Am Dienstag den 23. November d. J. Nachmittags 1 Uhr werden 2 zur Zucht für unüchtig erklärte Farren auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Gemeinderath.

**Privat-Anzeigen.**

Schorndorf.

Auf kommenden Jahrmart empfehle ich mein gut sortirtes Lager in schönen und preiswürdigen Tüchern, wollenen, halbwollenen und baumwollenen Kleiderstoffen, Halbtüchern aller Art, Wollen- und Baumwollen-Biber, Zib, Zeuglen, Futterzeugen, Leinwand, Garn und andern dahin einschlagenden Artikeln unter Zusicherung billiger Preise.

H. Fr. Widmann.

Druckt und verlegt von G. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

**Schorndorf.**  
Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er von heute an sein Getränk, eigenes Erzeugniß, auschenkt, und ladet hiezu höflich ein.  
Chn. Obermüller,  
bei der Post.

**Schorndorf.**  
Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich fl. 2,200 Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.  
Ellwanger, zum Hirsch.

**Schorndorf.**  
Es hat Jemand eine Partie weiße Halbmaas- und Schoppen- Bouteillen sowie Schoppengläser zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

**Winnenden.**

Frucht-Preise vom 11. Novbr. 1847.

1 Eshl. Kernen	20fl. — fr.	19fl. — fr.	18fl. — fr.
.. Dinkel	8fl. 9fr.	7fl. 24fr.	6fl. 30fr.
.. Haber	5fl. 54fr.	5fl. 9fr.	4fl. 30fr.
.. Roggen	18fl. 40fr.	17fl. — fr.	17fl. 30fr.
.. Gerste	10fl. 40fr.	9fl. 36fr.	9fl. 4fr.
1 Eri. Einkorn	— fl. 25fr.	— fl. 50fr.	— fl. — fr.
.. Weizen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
.. Gemischt	1fl. 28fr.	1fl. 26fr.	— fl. — fr.
.. Erbsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
.. Linien	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
.. Wicken	— fl. 54fr.	— fl. 48fr.	— fl. — fr.
.. Welschkorn	1fl. 32fr.	1fl. 20fr.	1fl. 12fr.
.. Akerbohnen	2fl. 12fr.	2fl. — fr.	1fl. 48fr.

**Schorndorf.**

Fruchtpreise am 16. November 1847.

1 Eshl. Kernen	20 fl. 25 fr.
Brod- und Fleisch- Taxe.	
8 Pfund Kernendrod	80 fr.
Gewicht 1 Kreuzerwels	6 Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch	9 fr.
.. Rindfleisch	8 fr.
.. Kalbfleisch	9 fr.
.. Schweinefleisch, abgezogen	11 fr.
.. do. unabgezogen	12 fr.

Stadtrath Laug.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nro. 91.

Dienstag den 23. November

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Schorndorf.  
Gefundener Geldbeutel.**

Der rechtmäßige Eigenthümer eines am mittlern Thor gefundenen Geldbeutels wird aufgefordert, solchen dahier abzuholen, widrigenfalls nach Verfluß von 30 Tagen zu Gunsten des Finders darüber verfügt würde.

Den 18. November 1847.

Stadtschultheißenamt,  
Palm.

**Schorndorf.  
Schulden-Liquidation.**

Zu der Gantsache des Adam Sommer, Weingärtners in Niedelsbach ist zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Montag, den 20. Decbr. d. J.

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinberg entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügun-

gen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse theile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 19. November 1847.

R. Oberamts-Gericht,  
Weiel.

**Wuchengehen.  
Feiles Land- und Gastwirthshaus,** 12 M. Feldgüter, 7 1/2 M. Wald, 1/2 an Säg- und Delmühle, Ankaufspreis —: 1425 fl.

Dieses Anwesen des Johannes Hirsch verkauft er nächsten Samstag den 27. November 3 Uhr aus freier Hand auf stet und fest, gegen billig mäßigen Erlösz. Liebhaber sind nach Brend zu Anwalt und Wirth Nothdurft eingeladen, Fremde mit ebriqkeitlichem Zeugniß über Vermögen und Leumund.

Pfahlbronn, 19. Novbr. 1847.

Schultheiß Döck.

**Privat-Anzeigen.**

Schorndorf.

Ich habe ungefähr 80 Eri. schöne Eischeln, die täglich in Augenschein genommen werden können, zu verkaufen.

Schlössermeister Rieg.